



# Vereinssatzung

vom 14. April 2014

Änderung am 13.05.2014

Änderung am 25.07.2017

Änderung am 11.05.2019

Änderung am 24.11.2023

**Inhalt**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Mittelverwendung .....	4
§ 4	Ordentliche Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 6	Stimmrecht und Wahlrecht .....	5
§ 7	Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft .....	5
§ 8	Organe des Vereins .....	5
§ 9	Vorstand und erweiterter Vorstand.....	6
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands .....	6
§ 11	Wahl des Vorstandes .....	7
§ 12	Vorstandssitzungen .....	7
§ 13	Mitgliederversammlung .....	8
§ 14	Wissenschaftsbeirat .....	9
§ 15	entfällt .....	9
§ 16	Kassenprüfer .....	9
§ 17	Auflösung des Vereins .....	9
§ 18	Haftung des Vereins und der Mitglieder .....	10

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Forscher/innen für die Region**“ (im Folgenden „**FRO**“ genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ist der Zusatz „e. V.“ dem Namen hinzuzufügen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Gengenbach** Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem **14. April 2014**.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Schulbildung und der Studentenhilfe mit dem Focus auf:
  - a. Schaffen von Möglichkeit für **Schüler und Jugendliche** zur eigenständigen Forschung in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen (MINT-Fächern).
  - b. Herstellung von Kontakten, die Vernetzung in der Forschungslandschaft und Förderung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zur Berufsfindung und Qualifizierung der **Schüler und Jugendlichen**.
  - c. Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung solcher Aktivitäten anderer **steuerbegünstigter** Körperschaften, welche den Satzungszielen entsprechen. Insbesondere für die Errichtung und Betreibung eines Schülerforschungszentrums, eines **Science- und Technologiezentrums**.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Initiierung, Teilnahme, Durchführung und auch der Organisation von:
  - a. Aufbau und Betreiben eines Schülerforschungszentrums in ideeller, materieller und organisatorischer Hinsicht, bevorzugt am MSG Gengenbach.
  - b. Planung und Durchführung von eigenen Bildungsveranstaltungen, wie z. B. Symposien, Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Science-Center-Idee.
- (4) Der Zweck wird durch den Einsatz von qualifizierten Fachkräften sichergestellt.
- (5) Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein
  - a. mit anderen Gesellschaften und Institutionen kooperieren und
  - b. sich direkt an **steuerbegünstigten** Gesellschaften und Institutionen beteiligen.

- (6) Über eine mögliche Beteiligung zu §2 Ziffer 5 b. muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Als Zustimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 3

### Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihre Tätigkeit ein aktives Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann zur Vereinfachung beschließen und widerrufen, dass der Aufnahmebeschluss allein durch Beschluss des Vorsitzenden wirksam ist.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit, Art und Weise durch eine Beitragsordnung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. Hat der Vorstand keine Beitragsordnung festgelegt, dann gilt als vereinbart:
  - Natürliche Personen bis zur Volljährigkeit sind frei. Auszubildende, Studenten, Rentner oder Arbeitslose entrichten einen Jahresbeitrag von 12,- Euro, Familienmitgliedschaft einen Jahresbeitrag von 50,- Euro, alle anderen einen Jahresbeitrag von 30,- Euro.
  - Juristische Personen entrichten einen Jahresbeitrag von 300,- Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Bei Ausschluss, Austritt oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.

## § 6

### Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder können durch schriftliche Erklärung und durch aktive Präsenz sowie nach Antrag beim Vorstand durch fernmündliche Teilnahme in den Mitgliederversammlungen das aktive Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Das ordentliche Mitglied zählt als anwesend (aktive Präsenz),
  - bei persönlicher Teilnahme – Prüfung der Identität durch Ausweis oder persönlich beim Versammlungsleiter bekannt,
  - bei fernmündlicher Teilnahme – Prüfung der Identität durch Abfrage der persönlichen Daten durch geeignete technische Einrichtungen.

## § 7

### Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod, Insolvenz, jedoch immer bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - durch förmliche Ausschließung. Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben;
  - durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied nicht zu informieren.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 8

### Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind **Vorstand, erweiterter Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.
- (2) Als ständige Ausschüsse kann der Vorstand einen **Wissenschaftsbeirat** bestimmen.

- (3) Der Vorstand kann **weitere Ausschüsse** bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

## § 9

### Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem **Vorsitzenden** (auch „Präsident“ genannt), dem **ersten stellvertretenden Vorsitzenden** und dem **Kassenwart**.

**Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. Diese stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch nur für die gewählte Amtszeit gewählt. Die Amtszeit verlängert sich nicht bis zur Neuwahl. Sie sind während Ihrer Amtszeit auch Mitglied des Vorstandes entsprechend § 26 BGB.**

- (2) Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (3) **Entfällt !**

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Bei der Entscheidung sind die Haushaltslage und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

- (5) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 1),
- dem Schriftführer, falls er bestimmt wurde,
- und weitere vom Vorstand benannte oder der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

## § 10

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen **Geschäftsführer** für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

- (3) Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

- (4) Der Vorstand hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- (a) Mitarbeiter stundenweise oder Vollzeit einzustellen - diese können auch Mitglieder aus dem Kreis des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein;
- (b) bekannten Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die Übernahme von Schirmherrschaften für den Verein anzutragen - die Schirmherren werden in einem **Beirat** zusammengefasst. Die Aufgaben des Beirats sind vom Vorstand in Abstimmung mit den Schirmherren festzulegen;
- (c) zur Erfüllung umfangreicher Verwaltungsaufgaben, für Fundraising und/oder Öffentlichkeitsarbeit gegen angemessenes Entgelt externe Dienstleister zu beauftragen;
- (d) der Entgegennahme von Geldspenden, Sachspenden, Zuschüssen, etc. - der Kassenwart wird dem Spender eine entsprechende Spendenquittung ausstellen.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 36 Monaten gewählt. Eine kürze und längere Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) **Vorstandsmitglied kann entweder ein ordentliches Mitglied sein (bei natürlichen Personen) oder von einem Vertreter eines ordentlichen Mitglieds bestimmte natürliche Person (bei juristischen Personen) oder eine natürliche Person, die als Vertreter einer Förderinstitution fungiert, mit der der Verein eine Kooperation- oder Fördervereinbarung getroffen hat.**
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Ausgenommen weitere stellvertretende Vorsitzende entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der erweiterte Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus den Kreisen der Mitglieder (§ 11 Abs. 2) durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied und als Mitglied im erweiterten Vorstand, **es sei, dass er Vertreter einer Förderinstitution, mit der der Verein eine Kooperation- oder Fördervereinbarung getroffen hat.**

## § 12

### Vorstandssitzungen

- (1) Der **Vorstand** und der **erweiterte Vorstand** beschließen in Sitzungen, die vom **Vorsitzenden** oder ersten stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, dann können auch Beschlüsse per Umlauf, fernmündlich, schriftlich oder textlich gefaßt werden. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der **erweiterte Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** seiner Mitglieder und der Vorsitzende **oder** erste stellvertretenden Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der Vorstand und erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (entsprechend § 4) eine Stimme.
- (2) **Entfällt**
- (3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 ordentliche Mitglieder plus mindestens 1 Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (BGB § 33). Die Änderung des Vereinszwecks bedarf aller Stimmen der Mitglieder soweit gesetzlich zulässig.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Vereinsauflösung,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (9) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch E-Mail-Versand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte, E-Mail-Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden.

**Für unzustellbare E-Mails, z.B. Postfach voll, oder Änderung der E-Mail-Adresse, neue E-Mail-Adresse etc. ist das Mitglied selbst verantwortlich – die Einladung gilt als zugestellt.**

Zusätzlich wird der Termin auf der Homepage veröffentlicht, falls eine vorhanden ist. Auf Antrag des Mitgliedes, **falls es keine E-Mail-Adresse verfügt**, kann auch der Versand per Post erfolgen, die zusätzlichen Kosten sind gesondert vom Mitglied zu begleichen.

**Für unzustellbare Briefpost, z.B. unbekannt verzogen, kein Briefkasten, unleserliches Namenschild etc. ist das Mitglied selbst verantwortlich – die Einladung gilt als zugestellt.**

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

- (10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird auf der Homepage innerhalb von 6 Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur



innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierzu ist eine Ermächtigung des Vereinsregistergerichts erforderlich.
- (12) Das ordentliche Mitglied zählt als anwesend im Sinne § 13 Abs. 4, wenn es seine Stimme entsprechend § 6 Abs. 1 abgibt.

## **§ 14 Wissenschaftsbeirat**

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereins einen Wissenschaftsbeirat berufen, der in besonderem Maße den Bezug zur Öffentlichkeit herstellt und die Aktivitäten des Vereins begleitet und unterstützt. Der Wissenschaftsbeirat berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftsbeirates repräsentieren bedeutsame gesellschaftliche Gruppen insbesondere aus Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft. Sie werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Solange der Wissenschaftsbeirat aus seinen Reihen noch keinen Vorsitzenden gewählt hat, koordiniert der **Vorstandsvorsitzende** (§ 9 Abs. 1) des Vereins die Aufgaben des Wissenschaftsbeirates.
- (4) Der Wissenschaftsbeirat kann sich mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 entfällt**

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. [Der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können weitere Kassenprüfer beschließen.](#)
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der allgemeinen Vereinszwecke nach § 2 Abs. 2.**

Dabei ist der Förderverein des **Marta-Schanzenbach-Gymnasium e.V.**, Gengenbach, falls möglich, zu berücksichtigen.

- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Haftung des Vereins und der Mitglieder**

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Satzung: